



LANDSHUT · MÜNCHEN · NÜRNBERG · NEUBRANDENBURG · LUXEMBOURG

Der NSU-Prozess am OLG München und die umstrittene Journalistenakkreditierung als Rechtsproblem

Interview mit Rechtsanwalt Prof. Dr. Ernst Fricke, deutsch-türkisches Journal (dtj) und ZAMAN vom 11.04.2013

Manche Journalisten wurden von der Justizpressestelle des OLG früher über das Akkreditierungsverfahren informiert und manche Journalisten haben die Meldung erst mit 20-minütiger Verspätung erhalten. Wie kann man das mit der Gleichbehandlung der Medien und der Pressefreiheit vereinbaren?

Es liegt in der Tat eine Ungleichbehandlung der türkischen Zeitungen/Medien mit den deutschen Redaktionen von hier ansässigen Medien vor. Nach Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention besteht ein Anspruch auf ein öffentliches Gerichtsverfahren. Ausländische Zeitungen und Medien kennen die Usancen der Akkreditierung bei Prozessen nicht. Es hätte deshalb im Rahmen eines „gerechten“ Verfahrens für ausländische Medien ein besonderer „Topf“ für die Bewerbungen zur Akkreditierung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Außerdem ist der E-Mailverkehr mit den verschiedenen Medien im In- und Ausland mit der Justizpressestelle so geführt worden, dass sich bereits daraus eine Benachteiligung der türkischen Medien ergibt. Aufgrund der "Vorkenntnisse", der mit der Gerichtsberichterstattung am OLG München befassten Journalisten ist beispielsweise der taz Redakteur Wolf Schmidt, der schon mehrere Journalistenpreise gewonnen hat, der Erste auf der Akkreditierungsliste des OLG München. Er hatte einen Antrag auf Zulassung zum Verfahren bereits schriftlich vorbereitet, weil er mit der Ausschreibung durch die Justizpressestelle „rechnete“. Bereits zwei Minuten nach Zugang des Schreibens der Justizpressestelle konnte er seinen Antrag dorthin mailen und ist deshalb die Nummer 1 auf der Liste der akkreditierten Medien.

Wir sind immer für Sie da – mit Erfahrung und Kompetenz!

Kanzlei Prof. Dr. Fricke & Coll. - Rechtsanwälte - Fachanwälte - Mediatoren
LANDSHUT | Innere Regensburger Str. 11 | 84034 Landshut | Tel. 0871-925980 | info@kanzlei-fricke.de
MÜNCHEN | Siegesstr. 14 | 80802 München | Tel. 089-90541724 | info@kanzlei-fricke.de
NÜRNBERG | Äußere Sulzbacher Str. 29 | 90491 Nürnberg | Tel. 0911-2401862 | info@kanzlei-fricke.de
NEUBRANDENBURG | Friedrich-Engels-Ring 7 | 17033 Neubrandenburg | Tel. 0395-7071760 | info@kanzlei-fricke.de
LUXEMBOURG | 5, rue de Arquebusiers | L-1138 Luxembourg | Tel. 00352-453887 | info@kanzlei-fricke.de

Ausländische, insbesondere türkische Medien haben diese Bedingungen und Abläufe nicht gekannt. Kein ausländisches Medium hat damit gerechnet, dass an einem nicht bekannten Vormittag innerhalb von drei Stunden alle 50 Saalplätze nach dem „Windhund-Prinzip“ „verteilt“ worden sind. Darin liegt eindeutig eine Ungleichbehandlung. Türkische Medien konnten dieses "Insiderwissen" zu der Vorgehensweise der Pressestelle des Oberlandesgerichts München gar nicht kennen. Es liegt eine Benachteiligung durch die Umsetzung der vom Gericht vorgegebenen Akkreditierungsmethode ("Windhund-Prinzip") vor. Außerdem ist durch die technische und personelle Umsetzung (eine E-Mail nach der anderen und nicht gleichzeitig) eine Benachteiligung der Medien gegeben, die erst später benachrichtigt wurden.

Muss man das ganze Akkreditierungsverfahren neu aufrollen?

Das ist die „gerechteste“ Lösung, um Ablehnungsanträge des Senats und eine Aufhebung des Urteils durch eine darauf gestützte Revision.

Es gibt möglicherweise einen weiteren Fehler im Verfahren zur Akkreditierung, der darin liegt, dass die Ausschreibung auch die undifferenzierte Zulassung von neun freien Journalisten aus Deutschland ermöglicht hat. Eine Internetrecherche hat ergeben, dass beispielsweise einer der zum Verfahren zugelassenen „freien Journalisten“ namensmäßig auch einer Fahrschule zugeordnet werden kann.

Können nun die Verteidiger das ganze Gerichtsverfahren deswegen in die Revision bringen?

Sowohl die Verteidigung, als auch die Nebenklägervertretung haben das Oberlandesgericht München im Rahmen einer Anfrage um Herausgabe aller Unterlagen im Gefolge der Akkreditierung gebeten. Daraus wird deutlich, dass das fehlerhafte, weil ungleichbehandelnde, Akkreditierungsverfahren, sicherlich benutzt werden könnte, eine Revision damit zu begründen. Das Prinzip der "Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens" impliziert eine gerechte und fehlerfreie Herstellung dieser Öffentlichkeit, insbesondere auch unter Beteiligung türkischer Medien und ihrer Vertreter.

Sowohl die Nebenkläger als auch die Verteidiger haben deshalb die Möglichkeit, die Fehlerhaftigkeit der Akkreditierung im Revisionsverfahren zu rügen und/oder schon am Anfang der mündlichen Verhandlung darauf gestützte Ablehnungsanträge zu stellen, weil der Senat auch in der Folgezeit nichts unternommen hat, um nachträglich eine "Reparatur" des nicht nur von ausländischen Medien kritisierte Akkreditierungsverfahrens vorzunehmen.

Ein Eilverfahren jeder betroffenen türkischen Zeitung beim Bundesverfassungsgericht wurde deshalb Rechtssicherheit schaffen. Jede Zeitung muss darstellen, in eigenen Rechten verletzt worden zu sein. Dazu ist eine jeweils eigene Darstellung des Ablaufs des Akkreditierungsverfahrens dem einstweiligen Rechtsschutzantrag beim Bundesverfassungsgericht und die darauf begründete Rechtsverletzung vorzutragen. Es besteht für die jeweiligen Antragsteller eine reelle Chance, das fehlerhafte Verfahren der Akkreditierung zu kippen.



Prof. Dr. Ernst Fricke

Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter für Medienrecht
an der Katholischen Universität Eichstätt – Ingolstadt
Autor von „Recht für Journalisten“ und
Experte für Gerichtsberichterstattung